

men alemannischen Sprachraums hinzuweisen. Geblieben ist die Aufgabe des zweckfreien, historischen Fragens – und dessen Themen sind tatsächlich grenzenlos. Konrad Krimm

Rechts- und Verfassungsgeschichte

Das Lehnswesen im Hochmittelalter. Forschungskonstrukte – Quellenbefunde – Deutungsrelevanz. Hg von Jürgen Dendorfer und Roman Deutinger (Mittelalter-Forschungen 34). Ostfildern: Thorbecke 2010. 488 S. ISBN 978-3-7995-4286-9. € 54,-

Dieser umfangreiche Band geht auf eine internationale Tagung zurück, die im Herbst 2008 von der Abteilung für mittelalterliche Geschichte des Historischen Seminars der Ludwig-Maximilians-Universität München veranstaltet wurde und sich vorgenommen hatte, ausgehend von dem 1994 erschienenen Buch der britischen Historikerin Susan Reynolds „Fiefs and Vassals. The medieval Evidence reinterpreted“ – zu Deutsch etwa „Lehen und Vasallen. Eine Neuinterpretation des mittelalterlichen Befunds“, die Bedeutung des Lehnswesens für das Hochmittelalter neu zu beleuchten. Bisher war gerade in Deutschland das Lehnswesen als rechtliches System verstanden worden, in dem Lehen und Vasallität zwingend aufeinander bezogen wurden und das schließlich das zentrale Strukturelement der mittelalterlichen Verfassungsgeschichte bildete. All dies stellte die Autorin für das frühe und hohe Mittelalter radikal in Frage. Wohl hat sich die Forschung in den letzten Jahrzehnten gerade in Deutschland im Rahmen der Landesgeschichte mit den quellenmäßig gut abgestützten Verhältnissen des Spätmittelalters eingehend beschäftigt und dadurch eine Differenzierung des Bildes vom Lehnswesen bewirkt, für das frühe und hohe Mittelalter sind aber nach wie vor die „Klassiker“ von Heinrich Mitteis und François-Louis Ganshof maßgeblich, von denen sich Reynolds scharf absetzt.

Das Buch hat schon kurz nach seinem Erscheinen gerade in Deutschland naturgemäß eine heftige Diskussion ausgelöst, die in der Einleitung zum vorliegenden Band von Jürgen Dendorfer dargestellt wird. Er weist zwar zu Recht darauf hin, dass die institutionengeschichtliche Betrachtungsweise der feudo-vasallitischen Beziehungen durch die westeuropäische Forschung – stellvertretend sei hier das auch in Deutschland längst rezipierte Werk von Marc Bloch „La société féodale“ genannt – schon länger in Frage gestellt wurde. Auf jeden Fall ergibt sich aus all dem jedoch, dass für das frühe und hohe Mittelalter sehr viel differenziertere und offenere Formen angenommen werden müssen und die zunächst vielfach spärlichen Quellen in neuer Weise umfassend interpretiert werden müssen. „Die in der älteren Forschung mehr postulierten als belegten Zusammenhänge zwischen Lehen und Vasallität sind ... zwar nicht grundsätzlich in Abrede zu stellen; Spuren dieser konzeptionellen Verbindungen sollten aber in den Quellen nachgewiesen werden“ (S. 23).

Zunächst wird in zwei grundsätzlichen Aufsätzen von Werner Hechberger („Das Lehnswesen als Deutungs-element der Verfassungsgeschichte von der Aufklärung bis zur Gegenwart“) und Hans-Henning Kortüm („Mittelalterliche Verfassungsgeschichte im Bann der Rechtsgeschichte zwischen den Kriegen – Heinrich Mitteis und Otto Brunner“) der wissenschaftsgeschichtliche Hintergrund der Erforschung des Lehnswesens dargestellt. Interessant sind vor allem – und über das Thema des Bandes hinausführend – die Ausführungen von Kortüm zum Gegensatz von Mitteis und Brunner (der praktisch ohne den Begriff „Lehnswesen“ auskommt) und zu ihrem Verhältnis zum Nationalsozialismus, wobei das damit verbundene unterschiedliche Staatsverständnis zum Ausdruck kommt.

Im zweiten Teil, dem eigentlichen Hauptteil des Bandes, werden nun anhand von unterschiedlichen Quellengruppen aus dem ganzen Reich (einschließlich Flanderns, der Mark Verona und der Provence) – vor allem Königs- und Privaturkunden, aber auch Lehensverzeichnissen, Klosterchroniken und Beispielen aus der volkssprachlichen Epik – verschiedene Begriffe im Bedeutungshorizont von Verleihungen und vasallitischen Dienstverhältnissen ermittelt. Damit wird ein Bild entworfen, das doch erheblich vielfältiger ist als das bisherige. Damit bestätigt sich implizit – zumindest teilweise – die These von Reynolds, dass das Lehnswesen eher ein Konstrukt hochmittelalterlicher Juristen und vor allem neuzeitlicher Historiker war. Es zeigt sich auch, dass sich erst allmählich im 12. Jahrhundert die verschiedenen Ordnungsvorstellungen zum System des Lehnrechts verbinden.

Für Leser dieser Zeitschrift mag ein Beitrag von Thomas Zotz, emeritierter Professor für Landesgeschichte in Freiburg, über „das Lehnswesen im Herzogtum Schwaben in der privaturkundlichen Überlieferung“ von besonderem Interesse sein. Er richtet seinen Blick auch auf die frühmittelalterliche Überlieferung und die besondere Bedeutung der St. Galler Überlieferung, macht aber die Spärlichkeit der direkten Zeugnisse deutlich.

Der dritte Teil schließlich ist überschrieben mit dem Begriff „Deutungsrelevanz“. In ihm wird die Bedeutung des Lehnswesens für wichtige politische Vorgänge und verfassungsgeschichtliche Themen des 12. Jahrhunderts näher untersucht – etwa das Wormser Konkordat, die Ministerialität, die Herzogtümer –, aber auch die Folgen einer begrifflichen Differenzierung, etwa für die Verwendung des Begriffs „Lehen“ in den Urbaren des 12. und 13. Jahrhunderts, werden erörtert. „Verlehnung wurde offenbar als etwas Übergreifendes verstanden, das in den verschiedensten Kontexten einsetzbar und nicht an die Vasallität gebunden war (Gertrud Thoma, „Leiheformen zwischen Grundherrschaft und Lehnswesen. *Beneficia, lehen* und *feoda* in hochmittelalterlichen Urbaren“, S. 386). Schon lange weiß man, dass dies für spätmittelalterliche Quellen gilt, dass dies aber auch in der früheren Zeit schon zutraf, wird hier überzeugend dargelegt.

Insgesamt entsteht ein Bild des Lehnswesens, das sich erst im 12. Jahrhundert allmählich zu einem rechtlichen System wandelt, neben dem aber weitere Ordnungsvorstellungen bestehen – sowohl was Bindungen betrifft als auch Leiheformen. Für die frühere Zeit schlägt Roman Deutinger in seinem abschließenden zusammenfassenden Beitrag („Das hochmittelalterliche Lehnswesen: Ergebnisse und Perspektiven“, S. 463–473) daher vor: „Man könnte ... den Terminus Lehnswesen zwar beibehalten, ihm aber inhaltlich eine breitere Bedeutung geben und alle möglichen Leihe- und Gefolgschaftsverhältnisse darunter subsumieren“ (S. 472).

Gerade wegen der schwierigen Forschungssituation „im Umbruch“ ist dieser sehr sorgfältig redigierte und ausgestattete Band zwar außerordentlich anregend, allerdings zunächst für Spezialisten, allgemein historisch und landesgeschichtlich Interessierte dürften durch seine Lektüre eher verwirrt werden.

Bernhard Theil

Ulrich Tenglers Laienspiegel. Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn (Akademiekonferenzen Band 11), hg. von Andreas *Deutsch* im Auftrag der Heidelberger Akademie der Wissenschaften. Heidelberg: Universitätsverlag Winter 2011. 539 S., 4 Farbtafeln, zahlr. Abb. ISBN 978-3-8253-5910-2. € 52,-

Das Heidelberger Rechtswörterbuch hat im Jahr 2009 die 500. Wiederkehr des Erstdrucks des Laienspiegels zum Anlass für eine Fachtagung genommen, auf der Leben und Werk des